

In der Basler Zeitung vom 3. April 2017 konnte einem Bericht entnommen werden, dass einer Wirtfamilie, welche einen Gastwirtschaftsbetrieb führt und diesen um eine "Bed and Breakfast"-Unterkunft in ihrer Eigentumswohnung erweitern wollte, vom Bau- und Verkehrsdepartement einen negativen Bescheid erhalten hat. Dies mit der Begründung, dass es sich um eine Umnutzung handle, welche gegen das geltende Wohnraumförderungsgesetz (WRFG) verstosse.

Insbesondere wurde der Antrag deshalb abgelehnt, weil Gastwirtschaftsbetrieb und Unterkunft 230 Meter auseinanderliegen würden, es sich somit um ein neues Angebot bzw. anderes Tätigkeitsfeld handelt.

Im Weiteren wurde das Gesuch offenbar mit dem Hinweis abgelehnt, dass das öffentliche Interesse am Erhalt von Wohnraum den privaten Interessen des Eigentümers überzuordnen ist. Es handle sich beim privaten Interesse zudem um lukrative Gewinnsteigerung.

Dies führt mich zu nachfolgenden Fragestellungen im Zusammenhang mit der Nutzung bzw. ggf. Ausweitung von Wohneigentum:

- Worin sieht der Regierungsrat ein übergeordnetes öffentliches Interesse an einem privaten Wohneigentum?
- Welche gesetzlichen Vorschriften oder Verordnungen verbieten die Nutzung bzw. kommerzielle Weitervermietung von privatem Wohneigentum?
- Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine entsprechende Bewilligung seitens des Bauinspektorates für die Nutzung eines privaten Wohneigentums als gewerblicher Betrieb erteilt würde?
- Ist eine de facto Vermietung von privatem Wohneigentum (wenn auch kurzzeitig bzw. nicht in der klassischen Form) überhaupt bewilligungspflichtig?
- Erachtet der Regierungsrat das Ziel einer "lukrativen Gewinnsteigerung" durch einen Unternehmer grundsätzlich als unmoralisch?
- Welche anderen Arten der Gewinnsteigerungen ausser der "lukrativen" kennt der Regierungsrat sonst noch?
- Welche Anwendungsfälle von § 8 Abs. 3 lit. c WRFG ohne Ziel der Gewinnsteigerung kann sich der Regierungsrat vorstellen?
- Prüft das Bauinspektorat die wirtschaftliche Lage eines gesuchstellenden Betriebes um zu beurteilen, ob die Gewinnsteigerung nach Ansicht der Verwaltung angemessen ist oder nicht? Wenn nicht, wie kommt das Bauinspektorat zum Schluss, die vorliegende Gewinnsteigerung sei unrechtmässig, da "lukrativ"?
- Wie weit darf eine Erweiterung maximal vom gesuchstellenden Betrieb entfernt sein, um nicht als "neues Angebot" beurteilt zu werden?
- Kann der Regierungsrat der Feststellung zustimmen, dass durch eine derart restriktive Handhabung dieser Gesetzesbestimmung diejenigen Betriebe bestraft werden, welche ordnungsgemäss eine Bewilligung einholen und Gasttaxen zahlen wollen?
- Wie viele "Bed and Breakfast"-Nutzungen wurden im Kanton Basel-Stadt seit Inkraftsetzung des WRFG bewilligt? Wie vielen Gesuchen wurde die Bewilligung verweigert? Aus welchen Gründen?
- Wie viele Kontrollen von "Bed and Breakfast"-Angeboten im Kanton Basel-Stadt wurden seit Inkraftsetzung des WRFG durchgeführt?

Christian C. Moesch